

ihre Verluste bei der differenzierten Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtigt werden konnten, können die Festsetzung eines neuen Ablieferungstermins beantragen. Außerdem ist das Ferkelgewicht bei Neueinstellung wie im § 7 für die im Viehhalteplan festgesetzte Zahl von Schweinen vom Ablieferungssoll zu berücksichtigen.

(2) Bei Nichteinhaltung der neu festgesetzten Frist ist das Verfahren sinngemäß nach § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) durchzuführen.

§ 6

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. September 1952 einzureichenden Berichte sind von den Leitern der Abteilung Erfassung und Aufkauf, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft und dem Kreistierarzt zu unterzeichnen.

§ 7

Bei Neufestsetzung des Ablieferungssolls ist das Gewicht der in Höhe des Viehhalteplanes einzustellenden Ferkel bis zur Menge von 20 kg je Stück zu berücksichtigen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind im gleichen Umfange auch bei den Schäden durch ansteckende Schweinelähme in landwirtschaftlichen Betrieben sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: S i e g m u n d
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung * * §
zur Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide
im Jahre 1954 —

Vom 16. Juni 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — un folgen den kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Erzeugern sind nach § 23 der Verordnung zusätzlich zu den geltenden Erzeugerpreisen für Getreide

* S. Durchfb. (GBl. S. 365)

nachstehende Frühdruschprämien durch die VEAB auszu zahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Roggen und Weizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Roggen und Weizen	1. 9. 54	20. 9. 54
10,—	Roggen und Weizen	21. 9. 54	30. 9. 54
25,—	Braugerste	1. 7. 54	30. 9. 54
"12,—	Industriegerste	1. 7. 54	31. 8. 54
10,—	Industriegerste	1. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Industriegerste	21. 9. 54	30. 9. 54
10,—	Sonstige Gerste	1. 7. 54	31. 8. 54
8,—	Sonstige Gerste	1. 9. 54	20. 9. 54
6,—	Sonstige Gerste	21. 9. 54	30. 9. 54
12,—	Industriehafer	1. 7. 54	10. 9. 54
10,—	Industriehafer	11. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Industriehafer	21. 9. 54	30. 9. 54
10,—	Sonstiger Hafer	1. 7. 54	10. 9. 54
8,—	Sonstiger Hafer	11. 9. 54	20. 9. 54
6,—	Sonstiger Hafer	21. 9. 54	30. 9. 54

(2) Die Frühdruschprämie ist für jene Getreidemengen in der angegebenen Höhe auszu zahlen, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich auf das Pflichtablieferungssoll 1954 abgeliefert wurden.

(3) Für abgeliefertes Getreide, das auf die Abdeckung der Ablieferungsschulden nach § 10 Abs. 3 (40 %) der Verordnung und die Ablieferungsschulden aus 1953 angerechnet werden muß, ist keine Frühdruschprämie zu zahlen.

§ 2

(1) Für die zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1954 aus der alten Ernte angelieferten Getreidemengen ist folgende Prämie zu zahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
30,—	Roggen	1. 3. 54	30. 6. 54
25,—	Gerste	1. 3. 54	30. 6. 54
25,—	Hafer	1. 3. 54	30. 6. 54

(2) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen von Getreide sind ebenfalls diese Prämien zu zahlen.

§ 3

Für die Berechnung der Frühdruschprämie für die im § 1 Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten sind die in den Richtlinien über die Abnahme und Lagerung von Getreide festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen verbindlich.

§ 4

Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Die Räte der Gemeinden haben den VEAB ein vom Rat des